

# ORTSRECHT DER GEMEINDE WESTENDORF

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Westendorf

(Plakatierungsverordnung)



## INHALTSVERZEICHNIS:

§	1 Beschränkung von Anschlägen	2
§	2 Begriffsbestimmungen	2
§	3 Ausnahmen	3
§	4 Ordnungswidrigkeiten	4
Ş	5 Inkrafttreten	5



Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Verordnung:

#### § 1 Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts-und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter bestimmten Vorgaben angebracht werden:

#### a) Gewerbliche Plakatierung

Eine gewerbliche Plakatierung (max. 5 Plakate bis DIN A 0) darf nur an den von der Gemeinde Westendorf zugelassenen Anschlagflächen, welche sich außerhalb der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 befinden, angebracht werden.

## b) Vereinsplakatierung

(nicht gewerblicher Art – gilt auch für nicht örtliche Vereine)
Im Bereich der Gemeinde Westendorf dürfen max. 5
Vereinsplakate (nicht gewerblicher Art) pro Veranstaltung
zusätzlich auf Plakatständern außerhalb der
Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 angebracht werden.

#### c) Bildwerfer

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf im Auftrag der Gemeinde Westendorf vorgeführt werden.

(2) Die genehmigten Werbemittel müssen spätestens <u>innerhalb einer Woche</u> nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.



- (3) Für diese Verordnung werden für die folgenden Bereiche Plakatierungsverbotszonen, wie in Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich, festgelegt:
  - im Bereich der Dorfmitte (Rathaus, Dorfladen) in der Hauptstraße halbseitig von Hausnummer 24 bis Hausnummer 28
  - im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Georg entlang der Kirchmauer bei Hausnummer 37
  - > im Bereich des Friedhofes in der Blankenburger Straße halbseitig
  - im Bereich der Bahnunterführung in der Hauptstraße von der Einmündung Goldfeldstraße in die Hauptstraße bis zur Einmündung Karlstraße in die Hauptstraße
  - im Bereich des Kath. Pfarrheimes in der Schulstraße 4 und 6
  - im Bereich des Kindergarten "St. Georg" in der Riedstraße halbseitig von Hausnummer 7 bis zur Hausnummer 3

#### § 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind
  - (a) Bekanntmachung, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und
  - (b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, welche an beweglichen Wahlplakatständern in einer maximalen Anzahl von 5 Stück pro Antragsteller angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
  - a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin



- (3) Für die Ausnahmen von der Beschränkung gemäß Abs. 1 und 2 finden die Regelungen der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 ebenso Anwendung. Diese Regelung gilt auch für Großplakate (über DIN A0).
- (4) Diese Werbemittel müssen <u>innerhalb von 10 Tagen</u> nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (5) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (6) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §
     Anschläge innerhalb der Plakatierungsverbotszonen anbringt oder anbringen lässt,
  - 2. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, mehr als 5 Plakatständer aufstellt,
  - entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §
     Plakate ohne Genehmigungsstempel aufstellt,
  - 4. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
  - 5. entgegen § 1 Abs. 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung entfernt,
  - entgegen § 3 Abs. 4 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Wahltag oder Veranstaltungstag entfernt.



## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

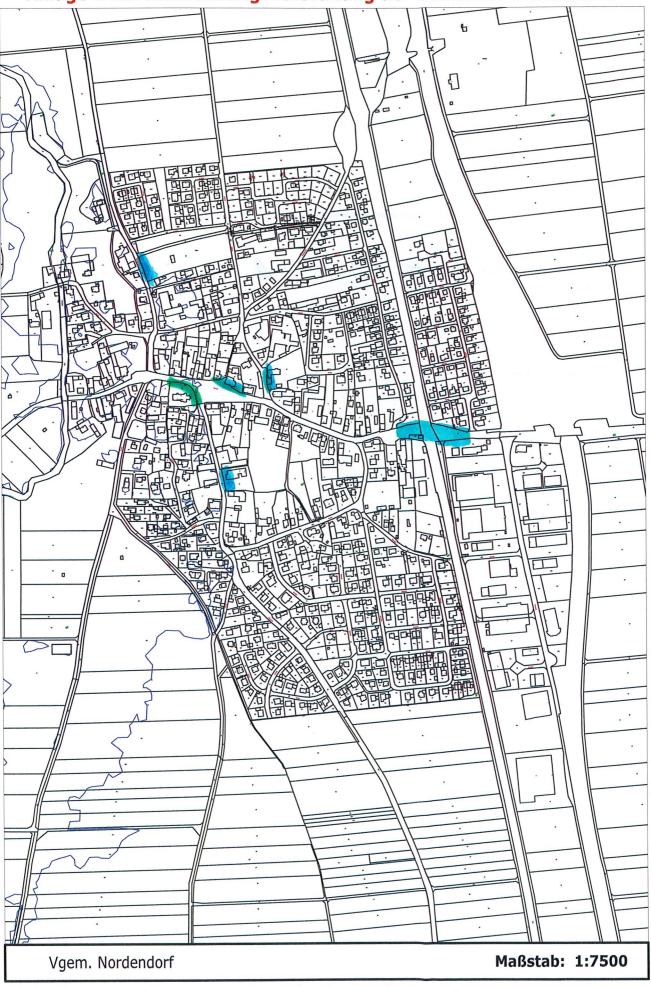
Westendorf, den 31.07.2017

gezeichnet

Steffen Richter Erster Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Westendorf



Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung



## **GEMEINDE WESTENDORF**

## MITGLIED DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NORDENDORF



## **BEKANNTMACHUNG:**

Der Gemeinderat Westendorf hat in seiner Sitzung vom 26.07.2017 den Neuerlass der

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Westendorf (Plakatierungsverordnung)

beschlossen.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, Nordendorf, 1. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 1.7 und in der Gemeindekanzlei Westendorf, Hauptstraße 26, Westendorf, zu den allgemeinen Amtsstunden des Ersten Bürgermeisters für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Westendorf, den 31.07.2017

gezeichnet

**Steffen Richter** Erster Bürgermeister Hinweis für die amtliche Bekanntmachung

Aushang an der Gemeindetafel

**Angeschlagen: 31.07.2017** 

Abgenommen: 01.09.2017

(Siegel)